

# Gebührensatzung für die Nutzung des Sportzentrums Waldstadion Dietzenbach

Stadtrecht



---

<b>1. SATZUNG/ORDNUNG:</b>	Gebührensatzung für die Nutzung des Sportzentrums Waldstadion Dietzenbach
<b>2. IN DER FASSUNG VOM:</b>	14.11.2014
<b>3. ZULETZT GEÄNDERT AM:</b>	18.12.2017
<b>4. BEKANNTGEMACHT AM:</b>	21.12.2017
<b>5. INKRAFTTRETEN:</b>	01.01.2018

---

## Inhaltsübersicht

Präambel

§ 1 - Entgeltlichkeit

§ 2 - Gebühren/ Tarifstruktur

§ 3 - Nutzer/Schuldner

§ 4 - Technische Leistungen und Dienstleistungen

§ 5 - Reinigungskosten

§ 6 - Auf- und Abbau

§ 7 - Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistungen

§ 8 - Haftung

§ 9 - Fälligkeit

§ 10 - Verschiedenes

§ 11 - Inkrafttreten



Gemäß den §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. September 2016 (GVBl. S. 167) und der §§ 1 - 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134) zuletzt geändert am 20.12.2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Dietzenbach in ihrer Sitzung vom 15.12.2017 folgende Änderung der Gebührensatzung für die Nutzung des Sportzentrums Waldstadion Dietzenbach beschlossen:

## § 1 - Entgeltlichkeit

Für die Nutzung des Sportzentrums Waldstadion, Offenthaler Straße 81, werden Gebühren erhoben, die sich nach der Gebührensatzung richten.

Die Nutzungszeiten werden vergeben durch den Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach, vertreten durch den Fachbereich Bau- und Immobilienmanagement.

## § 2 - Gebühren/ Tarifstruktur

Die Gebührenpflicht entsteht sowohl bei einmaliger temporärer als auch bei wiederkehrender temporärer Nutzung aufgrund schriftlicher Terminbestätigung durch den zuständigen Fachbereich für das Sportzentrum Waldstadion.

Es werden zwei Nutzungsarten unterschieden. Diese sind „einmalige temporäre Belegungen“ und „wiederkehrende temporäre Belegungen“

Die einmalige temporäre Belegung beschreibt den Fall, dass ein Nutzer das Sportzentrum einmalig nutzt.

Es besteht die Möglichkeit das Sportzentrum ganz- oder halbtags zu belegen.

In besonderen Fällen sind Ausnahmen möglich.

Die wiederkehrende temporäre Belegung beschreibt den Fall, dass ein Nutzer das Sportzentrum mehrmalig für einen definierten Zeitraum nutzt.

Es besteht hier die Möglichkeit das Sportzentrum stundenweise zu belegen.

Beispiel für einmalige temporäre Belegung: Turnier am Freitagabend, 16.00 bis 22.00 Uhr

Beispiel für wiederkehrende temporäre Belegung: Training jeden Dienstag und Donnerstag von 18.00 bis 20.00 Uhr.

### Tarif A

Gültig für alle gewerblichen Nutzer und alle diejenigen, die nicht ausdrücklich in Tarif B und C fallen.

**Tarif B** beinhaltet eine Vergünstigung von 50% auf die Gebühren in Tarif A

Gültig für Einwohner der Stadt Dietzenbach sowie kommerziell orientierte oder private Veranstaltungen des unter Tarif C aufgelisteten Personenkreises.

**Tarif C** beinhaltet ab dem 01.01.2018 eine Vergünstigung von 90% auf die Gebühren in Tarif A



Gültig für alle Dietzenbacher Vereine, ortsvertretene politische Parteien sowie Interessengemeinschaften aus den Bereichen Sport, Kultur und Soziales zur Erfüllung des Vereins-, Interessenzwecks (z.B. Trainings- und Übungsstunden, Spielbetrieb).

Für das Sportzentrum Waldstadion erfolgt für die wiederkehrende temporäre Nutzung eine Tariffberechnung anhand der Vollkosten nach der prozentualen zeitlichen Nutzung der Anlage.

Die Gebühren des Sportzentrums Waldstadion sind inkl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Die Stadt ist berechtigt eine Kautions zu fordern.

Die Kautions kann zwischen 100,- € und 1.000,- € variieren.

Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt.

Die Gebühren bestimmen sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage 1 beigefügt ist.

### **§ 3 - Nutzer/Schuldner**

Zur Entrichtung der Gebühr ist verpflichtet

- 1) Der Antragsteller, der Erlaubnisnehmer und deren Rechtsnachfolger.
- 2) Derjenige, der die Einrichtung tatsächlich nutzt oder in seinem Interesse nutzen lässt.

Sind mehrere Personen Gebührenschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.

### **§ 4 - Technische Leistungen und Dienstleistungen**

Technische Leistungen und Dienstleistungen werden je nach Aufwand abgerechnet.

### **§ 5 - Reinigungskosten**

Anfallende Kosten für eine erforderliche Sonderreinigung trägt der Nutzer. Die tatsächlichen Kosten werden in Rechnung gestellt.

### **§ 6 - Auf- und Abbau**

Für den Aufbau von einmaligen Ganztagesveranstaltungen sind bis zu vier Stunden vor Beginn der Veranstaltung und für den Abbau bis zu zwei Stunden nach Ende der Veranstaltung gebührenfrei.

Für jede weitere angefangene Stunde werden 10% des entsprechenden Grundbetrages berechnet.

Der Beginn einer Veranstaltung ist vom Nutzer anzugeben und beginnt mit Öffnung des Sportzentrums Waldstadion.



## § 7 - Schadenspauschale bei Wegfall der Dienstleistungen

Ist die Gebührenpflicht entstanden und führt der Nutzer aus einem von der Kreisstadt Dietzenbach nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch oder möchte er sie verlegen, so ist er verpflichtet, eine Schadenspauschale, bezogen auf die vereinbarte Gebühr, zu leisten.

Die Schadenspauschale beträgt bei einer Absage von

- 1) bis zu 3 Tage vor Veranstaltungsbeginn 0,-€
- 2) ab dem 3. Tag vor Veranstaltungsbeginn 100% der Gebühr

Diese Regelung gilt sowohl bei einer einmaligen temporären als auch bei einer wiederkehrenden temporären Nutzung.

## § 8 - Haftung

- 1) Der Nutzer gemäß § 3 haftet für alle der Stadt durch die Nutzung entstandenen Schäden an den Räumen, Einrichtungs- und Ausstellungsgegenständen sowie Außenanlagen, ohne Rücksicht darauf, ob die Beschädigung durch ihn, seine Mitglieder, Gäste oder Beauftragten verursacht wurde.
- 2) Bei Verlust oder Beschädigung von Einrichtungs- oder Ausstellungsgegenständen sowie Schlüsseln sind die daraus entstandenen Schäden durch den Nutzer zu ersetzen.
- 3) Die Kreisstadt Dietzenbach übernimmt keine Haftung für in den genutzten Einrichtungen abhandengekommene Gegenstände des Nutzers, seiner Mitglieder, Gäste oder Beauftragten.

## § 9 - Fälligkeit

Die zu zahlenden Gebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt. Die Gebührenschuld wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig, sofern in diesem keine andere Fälligkeit angegeben ist.

## § 10 - Verschiedenes

Es gelten die Allgemeinen Nutzungsbedingungen der Kreisstadt Dietzenbach in der jeweils gültigen Form.

Die Entscheidung über die zu erhebenden Gebühren wird durch die Kreisstadt Dietzenbach getroffen.

Ein Rechtsanspruch auf Vergünstigung der Gebühren besteht nicht.

Veranstaltungen der Stadtverwaltung und der städtischen Gremien im Sportzentrum Waldstadion sind kostenfrei.



## § 11 - Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Dietzenbach, 18.12.2017

Der Magistrat der Kreisstadt Dietzenbach

Jürgen Rogg

Bürgermeister



Anlage 1 der Gebührensatzung

	Kosten einmalige Nutzung halbtags (4 Stunden)	Kosten einmalige Nutzung halbtags (4 Stunden)	Kosten einmalige Nutzung halbtags (4 Stunden)	Kosten einmalige Nutzung ganztags (8 Stunden)	Kosten einmalige Nutzung ganztags (8 Stunden)	Kosten einmalige Nutzung ganztags (8 Stunden)	Kosten wiederkehrende Nutzung Stundenbelegung	Kosten wiederkehrende Nutzung Stundenbelegung	Kosten wiederkehrende Nutzung Stundenbelegung
<b>Sportzentrum Waldstadion, Offenthaler Straße 81</b>	Tarif C (10%)	Tarif B (50%)	Tarif A (100%)	Tarif C (10%)	Tarif B (50%)	Tarif A (100%)	Tarif C (10%)	Tarif B (50%)	Tarif A (100%)
Stadionplatz 1	25,44 €	127,20 €	254,39 €	50,88 €	254,39 €	508,79 €	Tarifberechnung anhand der Vollkosten nach prozentualer zeitlicher Nutzung	Tarifberechnung anhand der Vollkosten nach prozentualer zeitlicher Nutzung	Tarifberechnung anhand der Vollkosten nach prozentualer zeitlicher Nutzung
Rasenplatz 2	20,94 €	104,71 €	209,41 €	41,88 €	209,41 €	418,83 €			
Rasenplatz 3 (Kleinfeld)	10,13 €	50,67 €	101,34 €	20,27 €	101,34 €	202,67 €			
Hartplatz 4	19,80 €	99,01 €	198,01 €	39,60 €	198,01 €	396,02 €			
Hartplatz 5	20,65 €	103,23 €	206,46 €	41,29 €	206,46 €	412,93 €			
Tribüne	0,75 €	3,73 €	7,46 €	1,49 €	7,46 €	14,92 €			